

rung¹³¹ aus der Reihe, stellt aber in den Kaiserdiplomen keinen Sonderfall dar, ist doch die gleiche Strafsumme bis 1236 (BF 2140) noch weitere fünf Male zu belegen¹³². Für die Diktaturuntersuchung völlig unergiebig erweist sich die Korroboratio, die der Notar regelmäßig in gleicher sizilischer Fassung schrieb. Eine Abweichung bedeutet lediglich die Einleitung der Korroboratio in BF 1613, die als einzige in dieser Reihe gleichhändiger Urkunden mit einem *ut*-Satz beginnt. Äußerst gering ist die Ausbeute an markanten Wendungen des Notars in *Narratio* und *Dispositio* der von ihm mündierten Urkundentexte. Wir notieren lediglich die Phrase *misericorditer admittentes* in BF 1595, 1613, 1717 und Nachtr. 219 und *misericorditer inclinati* in BF 1610. Wegen ihrer geringen Zahl und der Kürze – eigentlich nur das seltenere *misericorditer* – fällt sie nicht in das Gewicht¹³³.

¹³¹) In den Königs- und Kaiserurkunden des 13. Jahrhunderts sind Strafandrohungen mit Goldpfund oder Silbermark üblich, die letzteren aber immer in geringerer Zahl und fast ausschließlich für italienische Empfänger. In den Diplomen Philipps von Schwaben zählen wir vier Texte mit ganz ungleichen Summen in Silber (BF 4, 6, 8, 47), ihnen stehen 33 Strafandrohungen in Goldpfund gegenüber, die sich auf Kanzlei- und Fremdausfertigungen verteilen. Das Verhältnis der Strafen in Gold zu jenen in Silber ist unter Otto IV. besonders ungleich. Die ersteren, von denen etwa die Hälfte aus Vorurkunden wiederholt werden, werden in über hundert (genauer 107) Diplomen ausgesprochen, die Strafen in Silbermark beschränken sich auf ganze acht Urkunden für italienische Empfänger. In der Königszeit Friedrichs II. (1212–1220) drohen 106 Diplome Strafen in Gold an, nur neun sprechen von Strafen in Silbermark. Davon sind sieben Urkundentexte für italienische Empfänger bestimmt. In der Kaiserzeit (1220–1250) beträgt die Zahl der Diplome mit Strafen in Silber 1/6 (295 zu 51) der Diplome mit Goldpfundandrohung. Von den 51 Diplomen, die Strafen in Silber ankündigen, gingen zehn Stücke an deutsche, die anderen 41 an italienische Empfänger. Die Königsurkunden Heinrichs (VII.) und Konrads IV. kennen keine Strafformeln mit Androhungen in Silbergeld. Unter Heinrich (VII.) kam es noch zu 29 Strafformeln mit Goldpfundandrohung, die meisten von ihnen Vorurkunden nachgeahmt. Die Beträge sind sehr verschieden und reichen von 10 bis 100 Goldpfund oder Goldmark. Nur zwei Diplome nämlich BF 3972 und 3973 mit je 300 Goldmark gehen darüber hinaus. Die Diplome Konrads IV. verzichteten fast ganz auf die Ankündigung von Geldstrafen. Ausgenommen sind BF 4407 mit zehn und 14780 mit 20 Goldmark.

¹³²) Strafsummen von 500 Mark Silber in BF 1175, 1251, 1433, 1695, 1730, 2140. Deutsche Empfänger in BF 1433, 1730, 2140.

¹³³) Die Wendungen *pro conservatione salutis nostre* bei der Erwähnung der verstorbenen Vorfahren in BF 1595, 1600, 1613, 1717, Nachtr. 219 und *reverentia regis regum per quem feliciter vivimus et regnamus* in BF 1683 und 1725 sind Kanzleistil. Ähnliche Formulierungen finden sich in sizilischen Urkunden.